



CDU BRANDENBURG

Geschäftsordnung der CDU Brandenburg

Geschäftsordnung der CDU Brandenburg.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung	3
§ 3 Einberufung	3
§ 4 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung	3
§ 5 Antragsfrist und Antragsversand	3
§ 6 Antragsrechte	4
§ 7 Öffentlichkeit und deren Ausschluss	4
§ 8 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums	4
§ 9 Tagesordnung	4
§ 10 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission	5
§ 11 Wahl von Kommissionen	5
§ 12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge	5
§ 13 Rechte des Tagungspräsidiums	6
§ 14 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen	6
§ 15 Behandlung der Anträge	7
§ 16 Rederecht	7
§ 17 Bündelung von Wortmeldungen	7
§ 18 Begrenzung von Rednerzahl und Rednerzeit	7
§ 19 Grundlegende Referate und freie Rede	7
§ 20 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	8
§ 21 Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge	8
§ 22 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern	8
§ 23 Entzug des Wortes.....	8
§ 24 Sitzungsunterbrechung	9
§ 25 Sitzungsniederschrift	9
§ 26 Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung	9
§ 27 Inkrafttreten	9

Geschäftsordnung der CDU Brandenburg

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, CDU, Landesverband Brandenburg, gilt für den Landesverband.

§ 2 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Landesparteitages und der Landesausschusssitzungen bestimmt der Landesvorstand im Rahmen der Landessatzung.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung des Landesparteitages/Landesausschusses erfolgt für den Landesvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Generalsekretär.

§ 4 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

(1) Der Termin eines Landesparteitages/Landesausschusses wird in der Regel zwei Monate vorher den antragsberechtigten Vorständen schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. Paragraph 59 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der CDU Brandenburg findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

§ 5 Antragsfrist und Antragsversand

(1) Anträge der gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 (GO) antragsberechtigten Vorstände sind dem Landesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens 10 Tage vor dem Landesparteitag/Landesausschuss bei der CDU-Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages/Landesausschusses zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall auf dem Landesparteitag/Landesausschuss als Drucksache vorliegen.

(3) Anträge des Landesvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung sollen in der Regel den CDU-Kreisverbänden sowie den Vereinigungen 1 Monat vor Beginn des Landesparteitages/Landesausschusses zugesandt werden.

§ 6 Antragsrechte

(1) Antragsberechtigt sind:

1. der Landesvorstand der CDU,
2. die Kreisvorstände der CDU,
3. die Vorstände der Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbände der CDU,
4. die Landesvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen.

(2) Initiativanträge auf dem Landesparteitag und dem Landesausschuss können nur von mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen. Antragsformulare liegen im Tagungsbüro aus.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Landesparteitag und dem Landesausschuss können mündlich stellen:

1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
2. die Antragskommission,
3. der Landesvorstand.

§ 7 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Landesparteitag und der Landesausschuss tagen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Landesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 8 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

(1) Den Landesparteitag/Landesausschuss eröffnet der Parteivorsitzende, im Verhinderungsfalle der Generalsekretär.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Landesparteitag/Landesausschuss ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Landesparteitag/Landesausschuss selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Landesparteitag/Landesausschuss zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 10 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission

(1) Auf Vorschlag des Landesvorstandes wählt der Landesparteitag/Landesausschuss eine Mandatsprüfungskommission, die

1. die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 30 Abs. 2 bzw. 32 Abs. 1 der Landessatzung überprüft,
2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt, und
3. dem Landesparteitag/Landesausschuss einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.

(2) Auf Vorschlag des Landesvorstandes wählt der Landesparteitag/Landesausschuss eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Der Landesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Landesparteitag/Landesausschuss Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Landesparteitag/Landesausschuss vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Landesparteitag/Landesausschuss kann die vom Landesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 Wahl von Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge

(1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Der Vorsitzende, der Generalsekretär, sowie der Schatzmeister sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl jeweils zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Die Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt Stichwahl unter den nichtgewählten Kandidaten

(4) Die Wahl der Beisitzer des Landesvorstandes erfolgt in einem Wahlgang, wobei gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt Stichwahl. Dazu stehen jeweils so viel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Landesvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

(5) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

(6) Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesverbandes zum Bundesausschuss und zum Landesparteitag erfolgen jeweils in einem Wahlgang nach Maßgabe der Abs. 4 und 5.

(7) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten zum Bundesausschuss können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Tagungspräsidium abgegeben werden.

(8) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten zum Bundesausschuss können vom Landesparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 13 Rechte des Tagungspräsidiums

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Landesparteitages/Landesausschusses und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

(1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Landesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(3) Der Landesparteitag/Landesausschuss kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt nur auf Antrag und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Behandlung der Anträge

Alle Anträge werden, sobald sie von dem amtierenden Präsidenten des Landesparteitages/Landesausschusses zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 Rederecht

(1) Redeberechtigt auf dem Landesparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des Landesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 17 Bündelung von Wortmeldungen

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18 Begrenzung von Rednerzahl und Rednerzeit

(1) Der amtierende Präsident des Landesparteitages/Landesausschusses kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Landesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) Die Redezeit kann von dem amtierenden Präsidenten bis auf fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Landesparteitages/Landesausschusses für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19 Grundlegende Referate und freie Rede

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im Übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 20 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluss der Debatte,
3. auf Schluss der Rednerliste,
4. auf Übergang zur Tagesordnung,
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. auf Verweisung an andere Gremien,
7. auf Schluss der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 21 Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Empfehlungen der Antragskommission,
2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
4. Hauptanträge.

§ 22 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 23 Entzug des Wortes

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 24 Sitzungsunterbrechung

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 25 Sitzungsniederschrift

Über den Verlauf des Landesparteitages/Landesausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden oder Generalsekretär und von dem Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 26 Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung

Der Vollzug der Beschlüsse des Landesparteitages/Landesausschusses und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Landesvorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Landesparteitag/Landesausschuss ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.